

nur als Hinderniß einer schnelleren, für die betreffenden Gegenden seit Jahren ersehnten und zur Hebung ihrer Industrie dringend nöthigen Ausführung der Bahn angesehen werden. Baut der Staat nicht, so werden die zur Aufstellung eines Planes im Sinne des zweiten Beschlusses zu verwendenden Arbeitskräfte und Kosten umsonst geopfert, da sich nach den gemachten Erfahrungen nie eine Gesellschaft zur Uebernahme einer so complicirten Linie finden wird, wie solche nach Lage der im Kammerbeschlusse genannten Orte werden muß und bei welcher eine directe Verbindung zwischen Chemnitz und Leipzig wieder unberücksichtigt bleiben würde.

Durch die projectirte directe Eisenbahn zwischen Chemnitz und Leipzig nach den der hohen Ständeversammlung beim letzten Landtage vorgelegenen, von dem Finanzvermessungsconducteur Paul gefertigten Plänen über Wittgensdorf, Burgstädt, Göhren (Lunzenau), Geithain, Lausitz und Liebertwolkwitz, welches die kürzeste Eisenbahnlinie zwischen den beiden Endstädten sein würde und wornach das dringendste Bedürfniß vorhanden, wird zugleich ein Landstrich berührt, welcher fern von allen bestehenden Bahnen liegt und dessen lebensfähige Industrie und Naturproduction baldigst einer Bahn bedarf, wenn nicht auch zugleich die Arbeitslosigkeit, welche diese Gegenden bei jeder Geschäftsstockung immer zuerst trifft, eine noch größere werden soll.

Für das Zustandekommen dieser Linie sind die gehorsamst unterzeichneten Bevollmächtigten des Burgstädter Comité's unablässig thätig gewesen.

Nachdem es nunmehr denselben gelungen ist, eine als höchst respectabel bekannte und mit tüchtigen technischen Kräften versehene belgische Gesellschaft zu finden, an deren Spitze das Bankhaus Bischoffsheim und de Hirsch in Brüssel steht, welche die Ausführung der projectirten directen Chemnitz-Leipziger mit Verbindungsbahn Rochlitz-Golditz-Großsermuth und Flügelbahn Limbach ohne erschwerende Bedingungen übernehmen will und bereits bei der hohen Staatsregierung um Concession nachgesucht hat, jedoch von dem Unternehmen absehen dürfte, wenn sich die Erledigung der Angelegenheit in die Länge ziehen sollte, so drängt es die ergebenst Unterzeichneten, im Interesse der von ihnen vertretenen Städte und Ortschaften, an die hohe Ständeversammlung ungesäumt die gehorsamste Bitte zu richten:

Die hohe Ständeversammlung wolle in Anbetracht der gegenwärtig völlig veränderten Verhältnisse und der zur Ausführung des Projectes sich darbietenden günstigen Gelegenheit

A

den unter II angeführten, in der Ständischen Schrift vom 22. August 1864 in Punkt IV b enthaltenen und noch zu erledigenden ständischen Beschluß aufheben, und

B

die hohe Staatsregierung ermächtigen, einer Privatgesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe einer directen Eisenbahn zwischen

Chemnitz und Leipzig über Wittgensdorf, Burgstädt, Göhren-Lunzenau, Geithain, Lausitz und Liebertwolkwitz mit Flügelbahn Limbach und Verbindungsbahn Rochlitz-Golditz-Großsermuth zu ertheilen und das erforderliche Expropriationsgesetz zu erlassen.

Dem Wohlwollen der hohen Ständeversammlung diese unsere, durch die eingetretenen Verhältnisse gebotene ergebenste Bitte vertrauensvoll anheimgebend, hoffen wir auf gnädige Gewährung.

Burgstädt, den 1. Mai 1867.

In größter Ehrerbietung

Das Comité

für eine directe Eisenbahnverbindung zwischen Chemnitz und Leipzig durch seine Bevollmächtigten:

Dr. Hahn.

Gustav Dörfling.

Gustav Bergt.

Diese Petition ist in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Mai laufenden Jahres der zweiten Deputation zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen worden und hat sich letztere sofort dem ihr erteilten Auftrage unterzogen.

Die Petition fordert in ihrem ersten Theile sub A die Aufhebung jenes oben referirten Kammerbeschlusses, in ihrem zweiten Theile sub B dagegen die Ermächtigung der hohen Staatsregierung, einer Privatgesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe einer directen Eisenbahn zwischen Chemnitz und Leipzig über Wittgensdorf, Burgstädt, Göhren, Lunzenau, Geithain, Lausitz und Liebertwolkwitz mit Flügelbahn Limbach und Verbindungsbahn Rochlitz-Golditz-Großsermuth zu ertheilen und das erforderliche Expropriationsgesetz zu erlassen.

Da in dem Kammerbeschlusse a die Frage, ob das Unternehmen einer directen Eisenbahnverbindung zwischen Chemnitz und Leipzig auf Staatskosten auszuführen sei, in erster Linie von den Ergebnissen der beantragten Vorberörterungen abhängig gemacht ist, so hatte man vor jedem weiteren Eingehen auf die Schlußanträge der Petition zunächst die hohe Staatsregierung über die Ergebnisse der in dem ständischen Beschlusse sub b für den mehrbezeichneten Zweck beantragten Erörterungen, ingleichen über die Absichten, welche bezüglich der Ausführung des in Rede stehenden Projectes aus Staatsmitteln gehegt werden, zu hören.

Nach den auf diesseits gestelltes Ansuchen in bereitwilligster und umfassendster Weise seitens der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern erteilten Erklärungen

haben die in dem ständischen Beschlusse vom 22. August 1864 beantragten, für einen vorzulegenden Plan zur Grundlage zu nehmenden Erörterungen wegen der im verfloßenen Jahre durch die Kriegsergebnisse unabweißbar herbeigeführten Behinderungen noch nicht vollendet werden können; es soll mit denselben in der zwischen der jetzigen Landtagsperiode und der Eröffnung des verlagten Landtags inneliegenden Zwischenzeit weiter vorgegangen werden.

Bis zum anderweiten Zusammentritt der Stände